



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 406/2002
Datum des Entscheids:	13. März 2002
Rechtsgebiet:	Administrativmassnahmen im Strassenverkehr
Stichwort(e):	Sicherungsentzug - Alkohol
Verwendete Erlasse:	Art. 17 Abs. 1 ^{bis} SVG Art. 33 Abs. 1 VZV

Zusammenfassung:

Sicherungsentzug wegen Trunksucht: Eine solche ist gegeben, wenn der oder die Betroffene regelmässig so viel Alkohol konsumiert, dass er oder sie der Gefahr ausgesetzt ist, sich in einem dauernden oder zeitweiligen Zustand an das Steuer eines Fahrzeugs zu setzen, der das sichere Führen nicht mehr gewährleistet. Dabei genügt eine psychische und (noch) nicht körperliche Abhängigkeit (E. 3a)

Die Mindestentzugsdauer von 1 Jahr kann nicht durch die Anordnung besonderer Auflagen, z.B. psychiatrische Behandlung, unterschritten werden (E.4).

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Mit Verfügung vom 20. November 2001 entzog die Rekursgegnerin (Strassenverkehrsamt, Abteilung Administrativmassnahmen) der Rekurrentin den Führerausweis mit Wirkung ab 23. November 2001 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten. Die Wiedererteilung des Ausweises wurde vom Ablauf der Mindestentzugsdauer (Probezeit) und vom Vorliegen eines günstig lautenden amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wurde die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

Die Rekurrentin erlitt am 8. August 2001 infolge eines Sturzes einen Bewusstseinsverlust; auf Grund dieses Vorfalles befand sie sich vom 8. bis 10. August 2001 zur Behandlung im Spital X. Prof. Dr. med. S. (Spital X) hielt in einem an das Strassenverkehrsamt gerichteten Schreiben vom 27. August 2001 fest, die Rekurrentin sollte aus medizinischen Gründen kein Fahrzeug lenken und eine diesbezügliche medizinische Abklärung durchführen

lassen. Auf Grund dieses Schreibens forderte die Rekursgegnerin die Rekurrentin am 3. September 2001 auf, sich einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung zu unterziehen. Die Rekurrentin reichte in der Folge privatärztliche Berichte ein, worauf das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) ein verkehrsmedizinisches Aktengutachten erstellte.

Dem Gutachten des IRM vom 11. Oktober 2001 ist im Wesentlichen zu entnehmen, dass die Fahreignung der Rekurrentin aus verkehrsmedizinischer Sicht «ganz klar» abgelehnt werden müsse, da bei ihr eine Alkoholabhängigkeit bestehe.

Gestützt auf dieses Gutachten erliess die Rekursgegnerin die Verfügung vom 20. November 2001.

- B. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom 24. Dezember 2001 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben und beantragt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und der Rekurs sei gutzuheissen; es sei von einer Administrativmassnahme im Sinne eines Entzugs des Führerausweises abzusehen. Eventualiter sei der Rekurrentin der Führerausweis unter der Auflage zu belassen, sich einer psychiatrischen sowie einer periodischen medizinischen Behandlung (Auswertung der Blutwerte) zu unterziehen. Subeventualiter sei der Rekurrentin der Führerausweis zu entziehen, jedoch mit der Möglichkeit, nach einer Frist von sechs Monaten Antrag auf dessen Wiederaushändigung zu stellen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates. Auf die Begründung wird, soweit für den Entscheid erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.
- C. Die Rekursgegnerin beantragt in ihrer Vernehmlassung, der Rekurs sei abzuweisen.

Es kommt in Betracht:

1. a) Die Rekurrentin bringt vor, die Rekursgegnerin habe es unterlassen, die Umstände des vorliegenden Falles näher abzuklären und entsprechend zu berücksichtigen; sie habe dadurch den Anspruch der Rekurrentin auf rechtliches Gehör verletzt (act. 19 S. 6).
- b) Die Rekursgegnerin stützt ihre Verfügung vom 20. November 2001 auf ein Gutachten des IRM vom 11. Oktober 2001, welchem drei ärztliche Berichte zu Grunde liegen. Damit war der massgebliche Sachverhalt rechtsgenügend erstellt, und die Rekursgegnerin war nicht gehalten, weitere Sachverhaltsermittlungen vorzunehmen (vgl. nachstehende Erwä-

gung 4). Die Rüge, die Rekursgegnerin habe den Sachverhalt unvollständig ermittelt und damit den Anspruch der Rekurrentin auf rechtliches Gehör verletzt, ist daher unbegründet.

2. Gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. c des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) darf der Führerausweis nicht erteilt werden, wenn der Bewerber dem Trunke oder andern die Fahrfähigkeit herabsetzenden Süchten ergeben ist. Nach Art. 16 Abs. 1 SVG sind Ausweise und Bewilligungen zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen; sie können entzogen werden, wenn die mit der Erteilung im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet werden.

Nach Art. 17 Abs. 1^{bis} SVG wird der Führer- oder Lernfahrausweis auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn der Führer wegen Trunksucht oder anderer Suchtkrankheiten, aus charakterlichen oder anderen Gründen nicht geeignet ist, ein Motorfahrzeug zu führen. Mit dem Entzug wird eine Probezeit von mindestens einem Jahr verbunden. Beim Entzug aus medizinischen Gründen entfällt die Probezeit.

Gemäss Art. 30 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV) dienen Sicherungsentzüge der Sicherung des Verkehrs vor ungeeigneten Führern. Nach Art. 33 Abs. 1 VZV werden diese auf unbestimmte Zeit verfügt. Werden sie wegen eines medizinischen Ausschlussgrundes angeordnet, so kann der Betroffene um Erteilung des Ausweises nachsuchen, sobald der Eignungsmangel behoben ist. In den anderen Fällen ist in der Entzugsverfügung eine Probezeit von mindestens einem Jahr anzusetzen; vor deren Ablauf darf der Führerausweis auch bedingt (Art. 17 Abs. 3 SVG) nicht ausgehändigt werden.

3. a) Voraussetzung für einen Sicherungsentzug gemäss Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 lit. c sowie Art. 17 Abs. 1^{bis} SVG ist das Vorliegen einer Sucht. Eine Trunksucht ist gegeben, wenn der Betreffende regelmässig so viel Alkohol konsumiert, dass seine Fahrfähigkeit vermindert wird und er diese Neigung zum übermässigen Alkoholkonsum durch den eigenen Willen nicht zu überwinden vermag (BGE 104 Ib 46, 48 E. 3a). Die Abhängigkeit vom Alkohol muss derart sein, dass der Betroffene mehr als jede andere Person der Gefahr ausgesetzt ist, sich in einem - dauernden oder zeitweiligen - Zustand ans Steuer eines Fahrzeugs zu setzen, der das sichere Führen nicht mehr gewährleistet (BGE 124 II 559, 562 E. 2b). Nicht notwendig ist demnach für die Annahme einer Trunksucht im Sinne von Art. 14 Abs. 2 lit. c SVG, dass der Betroffene gerade im Zeitpunkt, da

über die Erteilung oder den Entzug des Ausweises entschieden wird, fahrunfähig ist; massgebend ist die potenzielle Gefahr. Unter die Trunksucht im Sinne von Art. 14 Abs. 2 lit. c SVG fällt damit auch die der Alkoholkrankheit deutlich vorgelagerte psychische Alkoholabhängigkeit (vgl. R. Schaffhauser, Strassenverkehrsrecht, Bd. III, S. 83 ff.).

- b) Der hier zu beurteilende Sicherungsentzug stützt sich auf das ausführliche verkehrsmedizinische Gutachten des IRM vom 11. Oktober 2001 (act. 2.1). Das IRM kommt darin auf Grund der beigezogenen ärztlichen Berichte von Prof. Dr. med. S., Spital X, vom 27. August 2001, von Dr. med. R. H. vom 27. September 2001 sowie von Dr. med. W. vom 20. September 2001 zum Schluss, dass der Rekurrentin die Fahreignung fehle. Anlässlich ihrer Hospitalisation im August 2001 habe Prof. S. die Diagnose einer Synkope und Alkoholauswirkungen mit Hepatopathie (Lebererkrankung) und Makrozytose (vergrösserte rote Blutkörperchen) gestellt; im «Schädel-CT» sei eine leichte frontale Atrophie (Rückbildung eines Organs) festgestellt worden. Dr. W. habe festgestellt, «mit Ausnahme der klinischen Zeichen des Alkoholismus» seien neurologisch und elektroencephalographisch keine weiterführenden Abnormitäten festgestellt worden. Dr. W. habe auch erwähnt, dass «selbstverständlich ein chronischer Alkoholismus» bestehe, jedoch bis anhin ohne verkehrsmedizinische Auffälligkeiten. Dr. H. habe in seinem Bericht vom 27. September 2001 ausgeführt, bei der Rekurrentin bestehe ein «jahrelanger übermässiger Alkoholkonsum»; sie sei einsichtig in ihre Alkoholproblematik und es werde nun mit psychiatrischer Hilfestellung versucht, den Alkohol in den Griff zu kriegen.
4. Das Gutachten ist schlüssig, und seine Folgerungen sind überzeugend. Aus den dem Gutachten des IRM zu Grunde liegenden ärztlichen Berichten geht klar hervor, dass bei der Rekurrentin eine Alkoholabhängigkeit vorliegt. Die Äusserung von Dr. W. im Bericht vom 20. September 2001, wonach «die Meldung an das Strassenverkehrsamt medizinisch nicht gerechtfertigt» gewesen sei, steht klar in Widerspruch zu seiner Feststellung, dass bei der Rekurrentin «selbstverständlich ein chronischer Alkoholismus» bestehe, und vermag deshalb nichts zu deren Gunsten herbeizuführen. Vielmehr führt die Rekurrentin in der Rekurschrift vom 24. Dezember 2001 selbst aus, sie habe während einer schwierigen Lebenssituation «Trost im Alkohol» gesucht; sie sei die «klassische heimliche Trinkerin». Dass sie zudem gemäss eigenen Angaben seit August 2001 alles unternimmt, um nicht «in einen hoffnungslosen Alkoholismus abzugleiten» und sich einer Alkoholentzugstherapie unterzieht (act. 19 S. 4 und 6), bestätigt die Folgerungen des Gutachtens des IRM vom 11. Oktober 2001. Auf Grund der klaren Ergebnisse dieses Gutachtens hat die Rekursgegnerin zu Recht von der Einholung eines weiteren ärztlichen Berichtes abgese-

hen, und es besteht daher auch im vorliegenden Rekursverfahren kein Anlass für den beantragten Beizug eines ärztlichen Berichtes von Dr. med. T. (act. 19 S. 6).

Selbst wenn die Rekurrentin ihren Alkoholkonsum heute «eingestellt» haben sollte, vermag dieser Umstand nichts zu ihren Gunsten zu bewirken. Eine solche - bestenfalls sechsmonatige - Trinkpause einer alkoholgefährdeten oder alkoholkranken Person für sich allein genügt nicht, um ihre Fahreignung zu bejahen. Selbst in schweren Fällen von Alkoholabhängigkeit gelingt es einem grossen Teil von Alkoholkranken, zeitweilig abstinenter zu bleiben oder ihren Alkoholkonsum wesentlich einzuschränken, ohne dass damit die psychische Abhängigkeit vom Alkohol überwunden wäre und bereits von einer Heilung gesprochen werden könnte. Auf Grund des Gutachtens des IRM vom 11. Oktober 2001 muss davon ausgegangen werden, dass die Rekurrentin (noch) nicht über die erforderliche Willenskraft verfügt, auf Dauer ohne übermässigen Alkoholkonsum auszukommen. Ungeachtet des Umstandes, dass sie - soweit bekannt - noch nie in alkoholisiertem Zustand am Steuer eines Motorfahrzeugs betroffen wurde, besteht bei ihr eine erhöhte Gefahr, dass sie in einem Zustand ein Motorfahrzeug lenkt, der das sichere Führen nicht mehr gewährleistet. Auf Grund der amtsärztlichen Zeugnisbeurteilung ist in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der Gutachterin festzuhalten, dass die Fahreignung der Rekurrentin wegen ihrer Alkoholabhängigkeit derzeit nicht gegeben ist. Das Vorliegen einer Alkoholsucht schliesst die Fahreignung aus und bedeutet einen zwingenden Entzugstatbestand (Art. 16 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 lit. c sowie Art. 17 Abs. 1^{bis} SVG). Unter diesen Umständen kann der Rekurrentin der Führerausweis auch nicht unter der Auflage, sich einer psychiatrischen Behandlung und einer periodischen medizinischen Kontrolle zu unterziehen, belassen werden. Zudem kann die gesetzliche Mindestentzugsdauer (Probezeit) von einem Jahr gemäss Art. 17 Abs. 1^{bis} SVG nicht unterschritten werden. Sowohl der Eventual- als auch der Subeventualantrag sind daher abzuweisen.

5. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rekursgegnerin gestützt auf das Gutachten des IRM vom 11. Oktober 2001 der Rekurrentin zu Recht den Führerausweis auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für die Dauer von zwölf Monaten, entzogen hat (Art. 17 Abs. 1bis SVG). Die Rekurrentin stellt durch ihre Alkoholabhängigkeit ein erhebliches Risiko für die Verkehrssicherheit dar, welches nicht mehr länger hingenommen werden kann. Aus demselben Grund hat die Rekursgegnerin dem vorliegenden Rekurs die aufschiebende Wirkung zu Recht entzogen. Dass die Wiedererteilung des Führerausweises vom Vorliegen eines günstig lautenden verkehrsmedizinischen Gutachtens abhängig gemacht wurde,

findet in Art. 7 Abs. 1 VZV in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 VZV seine rechtliche Grundlage und ist zu bestätigen. Gestützt auf § 55 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich aus Gründen der Verkehrssicherheit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

6. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Rekurrentin aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

Gestützt auf einen Bericht des Rechtsdienstes der Staatskanzlei und auf Antrag seines Präsidenten

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs betreffend Entzug des Führerausweises wird abgewiesen.